



Foto: agrarfoto.com

Bernhard Osterburg und Susanne Klages

Düngeverordnung: strengere Regeln

Ende März hat der Bundesrat der Novelle der Düngeverordnung zugestimmt. Sie beinhaltet schärfere Regeln zugunsten des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung. Was ändert sich?

Bereits am 10. März waren Änderungen des Düngegesetzes vom Bundesrat beschlossen worden. Dadurch wurden unter anderem die rechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Gärrückständen pflanzlicher Herkunft und anderer organischer Düngemittel in die Ausbringungsobergrenze von 170 Kilogramm Stickstoff (N) in der neuen Düngeverordnung (DüV) geschaffen. Außerdem wurde der Bußgeldrahmen für düngerechtliche Ordnungswidrigkeiten deutlich erhöht.

Den für die Überwachung des Düngerechts zuständigen Behörden wird es künftig erlaubt sein, sich von den Betrieben Ergebnisse der Düngeplanung und der Nährstoffvergleiche übermitteln zu lassen und diese mit Daten aus der Agrarförderung, der Wirtschaftsdünger-Verbringungsverordnung, der Tierseuchenkassen und aus immissionsschutz- und baurechtlichen Genehmigungen abzugleichen. Schließlich soll ab 2018 schrittweise die gesamtbetriebliche Stoffstrombilanz, eine der Hoftorbilanz entsprechende Bilanzmethode, eingeführt werden. Dafür soll noch in dieser Legislaturperiode eine separate Verordnung erlassen werden.

Die Novelle der Düngeverordnung bringt eine Reihe von Veränderungen mit sich. In der Übersicht (s. Tabelle) sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt. Einige Änderungen sind auf Forderungen der EU-Kommission zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie zurückzuführen. Dies geschah vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen Nichteinhaltung der Nitrat-Richtlinie.

Bedarfsermittlung

In Zukunft ist der Stickstoffdüngbedarf nach bundesweit einheitlichen Vorgaben zu ermitteln und zu dokumentieren. Dies schließt Anpassungen im Wachstumsverlauf ein. Der ermittelte Stickstoffdüngbedarf stellt eine betriebliche und standortbezogene Obergrenze für die N-Zufuhr dar. Überschreitungen des Düngedarfs gelten als Ordnungswidrigkeit. Die Düngeplanung wird somit verbindlicher, was auch den Forderungen der EU-Kommission entgegenkommt, und die Dokumentation ermöglicht eine Schwachstellenanalyse.

Bodenzustand

Die Ausbringungsbeschränkungen für überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden gelten künftig für alle stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemittel. Eine Ausbringung ist unabhängig von der Höhe der Schneedecke untersagt, sobald Schnee auf der Fläche liegt. Aus Gründen des Bodenschutzes gibt es unter definierten Bedingungen Ausnahmen für die Ausbringung auf gefrorenen Boden. Zusätzlich zu den Mindestabständen für die Düngung an Gewässern wird auch das Ergebnis der Düngemaßnahmen betrachtet: Innerhalb eines Abstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante ist die Aufbringung N- und P-haltiger Dünger generell untersagt. Damit werden direkte Einträge in Oberflächengewässer vermieden.

Ausbringungstechnik
Die unverzügliche Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern mit wesentlichem Gehalt an Ammoniumstickstoff auf unbestellten Ackerflächen wird konkretisiert. Sie soll spätestens vier Stunden nach Beginn des Aufbringens abgeschlossen sein. Flüssige Wirtschaftsdünger müssen künftig auf bewachsenen Flächen streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden, auf

Ackerland ab 2020 (zum Beispiel mit Schleppschlauch) und auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau ab 2025 (zum Beispiel mit Schleppschuh). Für feste Harnstoff-Mineraldünger wird ab 2020 die Zugabe von Ureasehemmstoffen oder eine Einarbeitung innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung vorgeschrieben. Diese Regeln dienen der Verminderung der Ammoniakemissionen und damit der Umsetzung der NEC-Richtlinie (EU-Richtlinie zur Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe).

Sperrfristen

Die Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden auf Ackerland auf die Zeit ab Ernte der Hauptkultur erweitert. Die Düngung bis zum 30. September ist nur für bestimmte Kulturen mit ausreichender N-Aufnahme vor dem Winter und bis zu einer Höhe von 60 kg/ha Gesamtstickstoff erlaubt. Damit wird die bisher erlaubte „Strohdüngung“ unterbunden. Auf Grünland wird die Sperrfrist um zwei Wochen ausgedehnt und für Festmist, Kompost und feste Gärreste wird eine einmonatige Sperrfrist eingeführt. Die Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger einschließlich Gärresten beträgt generell sechs Monate. In Betrieben mit über drei Großvieheinheiten pro

Hektar oder ohne eigene Ausbringungsfläche sind ab 2020 neun Monate erforderlich, für Festmist und Kompost wird eine Mindestlagerkapazität von zwei Monaten eingeführt. Der Nachweis der Lagerung und Verwertung kann auch durch überbetriebliche Kooperationen erfolgen.

Nährstoffvergleich

Die auf Basis des Nährstoffvergleichs definierte, maximale N-Saldo („Kontrollwert“) wird ab 2020 auf jährlich 50 kg N/ha gesenkt, der Kontrollwert für Phosphat (P₂O₅) darf ab 2023 im sechsjährigen Mittel jährlich 10 kg/ha nicht überschreiten. Im Falle einer Überschreitung wird es eine Beratungspflicht geben, bei Wiederholung sollen vollziehbare behördliche Anordnungen folgen. Die Nährstoffabfuhr über die Grobfutterproduktion ist anhand des Tierbestands und vorgegebener Faktoren zu berechnen, zusätzlich können Zuschläge aufgrund von Futtermitteln geltend gemacht werden. Die N-Mindestanrechnung für Schweinegülle und -mist wird heraufgesetzt, zusätzlich ab 2020 noch einmal für Rinder- und Schweinegülle.

Obergrenze

Die Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro Hektar und Jahr, die bisher nur für tierische Ausschei-

dungen galt, wird auf alle organischen Dünger ausgedehnt. Damit wird eine Gleichbehandlung insbesondere auch für Gärreste pflanzlicher Herkunft hergestellt. Für mehrjährigen Feldfutterbau und Grünland ist eine Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung („Derogation“) mit einer höheren Obergrenze geplant, dies hängt aber von der Genehmigung durch die EU-Kommission ab.

Länderverordnungen

Die Länderregierungen erhalten mit der neuen DüV die Möglichkeit, in Gebieten mit Nitrat- oder Phosphatbelastungen der Gewässer durch die Landwirtschaft abweichende, anspruchsvollere Regeln zu erlassen. Dabei müssen sie mindestens drei von 14 vorgegebenen Maßnahmen umsetzen. Außerhalb der belasteten Gebiete und für Betriebe mit Agrarumweltmaßnahmen oder mit geringen Kontrollwerten können sie bestimmte Erleichterungen erlassen. Darüber hinaus können die Länderbehörden Sperrfristen verschieben und verlängern und in belasteten Gebieten die P-Düngung stärker beschränken. Mit diesen Ermächtigungen der Länder wird eine Regionalisierung bei der Umsetzung der Novelle der Düngeverordnung eingeführt. Wie die Länder diese neuen Möglichkeiten nutzen werden, steht noch nicht fest.

Die Autoren



Bernhard Osterburg
Dipl.-Ing. agr.
Stabsstelle Klimaschutz
bernhard.osterburg@thuenen.de



Dr. Susanne Klages
susanne.klages@thuenen.de

beide: Thünen-Institut für ländliche Räume, Braunschweig

Tabelle: Übersicht über wichtige Änderungen in der neuen Düngeverordnung (I)

Regelung	Beschreibung	Regelung	Beschreibung
§ 1 Satz 2	Nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören 1. in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen, 2. Flächen in Gewächshäusern oder unter stationären Folientunneln, soweit eine Auswaschung von Nährstoffen verhindert wird.	§ 3 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 1	Der nach § 3 Abs. 2 ermittelte Düngbedarf darf im Rahmen der geplanten Düngungsmaßnahme nicht überschritten werden. Überschreitungen sind nur zulässig, soweit auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngbedarf besteht. Dann ist der Düngbedarf erneut zu ermitteln und nach § 10 Abs. 1 unverzüglich aufzuzeichnen.
§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1	Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat ist der Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 zu ermitteln. Ausnahme: Beim satzweisen Anbau von Gemüsekulturen sind bis zu drei Stickstoffbedarfsermittlungen im Abstand von höchstens sechs Wochen durchzuführen. Der ermittelte Düngbedarf einschließlich der Berechnungen nach § 4 ist nach § 10 Abs. 1 zu dokumentieren.	§ 3 Abs. 6 i. V. m. § 9 Abs. 3	Phosphathaltige Düngemittel dürfen auf Böden, die einen bestimmten Gehalt an Phosphat überschreiten, höchstens bis in Höhe der Nährstoffabfuhr aufgebracht werden. Im Falle schädlicher Gewässeränderungen kann die für Landesrecht zuständige Stelle im Einzelfall weitergehende Einschränkungen der P-Düngung anordnen.
i. V. m. = in Verbindung mit		§ 4 Abs. 1–3 i. V. m. Anlage 4	Vorgaben zur Ermittlung des Düngedarfs an Stickstoff und Phosphat. Der Stickstoffdüngbedarf ist im Falle von Acker- und Grünland als standortbezogene Obergrenze zu ermitteln.

Tabelle: Übersicht über wichtige Änderungen in der neuen Düngeverordnung (II)

Regelung	Beschreibung	Regelung	Beschreibung
§ 4 Abs. 4	Verpflichtung zur Bodenuntersuchung im Gemüseanbau	§ 6 Abs. 8	Verlängerung der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutterbau auf drei Monate (01.11. – 31.01.)
§ 5 Abs. 1	Kein Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Auf gefrorene Böden, die eine Pflanzendecke tragen und tagsüber auftauen, können bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden, wenn ein Abschwemmen nicht zu besorgen ist und andernfalls die Gefahr von Bodenschäden besteht.	§ 6 Abs. 8	Einführung einer eigenen Sperrfrist für Festmist, Kompost und festen Gärrückstand (15.12.–15.01.)
§ 5 Abs. 2–3	Direkte Einträge und Abschwemmen in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen sind zu vermeiden. Der Gewässerabstand beträgt 4 Meter, bei Exaktausbringung mindestens 1 Meter (Streubreite entspricht Arbeitsbreite, oder Grenzstreueinrichtung). Das Aufbringen innerhalb eines Abstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante ist verboten. Für Flächen mit Hangneigung gelten weitere Regeln.	§ 6 Abs. 9	Ausnahmen von der Sperrfrist auf Ackerland: Düngung bis 1.10. (bei Aussaat bis 15.09.) zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter sowie (bei Aussaat bis 01.10.) Wintergerste nach Getreidevorfrucht; Verringerung der zulässigen Gaben bei Herbstausbringung von 80 auf 60 kg Gesamtstickstoff
§ 6 Abs. 1	Unverzügliche Einarbeitung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem oder Ammonium-Stickstoff bis spätestens vier Stunden nach Beginn des Aufbringens	§ 6 Abs. 9	Sperrfrist Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen (01.12.–31.01.)
§ 6 Abs. 2	Eine Düngung mit Harnstoff ist ab dem 1. Februar 2020 nur noch mit Zugabe von Ureasehemmstoffen erlaubt, oder wenn spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird.	§ 6 Abs. 10	Verschiebungen der Sperrfrist können durch die nach Landesrecht zuständige Stelle genehmigt werden.
§ 6 Abs. 3	Streifenförmige Ausbringung auf oder direkte Einbringung in den Boden von flüssigen organischen oder flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem oder Ammonium-Stickstoff, auf bestelltem Ackerland ab 1. Februar 2020, auf Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025	§ 7 Abs. 4	Anwendungsverbot flüssiger Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Gemüsebau zur Kopfdüngung; oder Sperrfrist von zwölf Wochen vor Ernte
§ 6 Abs. 4	Obergrenze von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln Bei Kompostanwendung gilt ein dreijähriger Bezugszeitraum, im Unterglasanbau gilt die N-Obergrenze nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.	§ 8 Abs. 3	Neue Vorgabe für die Berechnung des Nährstoffvergleichs: Über den Tierbesatz plausibilisierte Ermittlung der Nährstoffabfuhr von den Grobfutterflächen, Zuschlag wegen Futterverlusten von bis zu 15 % (Feldfutter) oder 25 % (Grünland und Dauergrünland)
§ 6 Abs. 5	„Grünlandderogation“: Geplante Ausnahme von der Obergrenze von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr für Feldgras und Grünland, die von der Genehmigung durch die EU-Kommission abhängt.	§ 8 Abs. 5	Beim Anbau von Gemüsekulturen sind unvermeidliche Verluste in Höhe von 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr zulässig, angenommen sind u. a. Möhren und Trockenspeisewiebeln.
§ 6 Abs. 6	„Biogaserogation“: Geplante Ausnahme von der Obergrenze auch für Gärreste aus Biogasanlagen entsprechend der Bestimmungen für die „Grünlandderogation“	§ 8 Abs. 6	Ausnahme von der Erstellung des Nährstoffvergleichs für bestimmte Flächen (schnellwüchsige Forstgehölze, Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen u. a.) und Betriebe (Bagatellgrenzen heraufgesetzt)
§ 6 Abs. 8	Verlängerung der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Ackerland (ab Ernte der letzten Hauptfrucht – 31.01.)	§ 9 Abs. 2	Ab 2020 darf im Rahmen des Nährstoffvergleichs der Kontrollwert von 50 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschritten werden.
		§ 9 Abs. 3	Ab 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und später begonnenen Düngejahren darf der Kontrollwert von 10 kg Phosphat je Hektar und Jahr nicht überschritten werden.
		§ 9 Abs. 4	Teilnahme an einer anerkannten Düngeberatung bei Überschreitung der Kontrollwerte beim Nährstoffvergleich
		§ 9 Abs. 5	Vorlage der Düngebedarfsermittlung an die zuständige Stelle bei Überschreitung der Kontrollwerte
		§ 10 Abs. 1	Aufzeichnung des ermittelten Düngebedarfs einschließlich der Berechnungen, der ermittelten Nährstoffmengen, Aufzeichnung der Überschreitungen des Düngebedarfs einschließlich der Gründe

i. V. m. = in Verbindung mit

Tabelle: Übersicht über wichtige Änderungen in der neuen Düngeverordnung (III)

Regelung	Beschreibung	Regelung	Beschreibung
§ 12 Abs. 2	Nachweis der Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Gärrückstände)	10.	Sperrfrist für Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen ab 01.11.
§ 12 Abs. 3	Ab 2020 Nachweis der Lagerkapazität von mindestens neun Monaten für Betriebe mit mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar und Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen, die Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugen.	11.	Niedrigere Bagatellgrenzen für die Pflicht zur Aufzeichnung der Düngebedarfsermittlung und des Nährstoffvergleichs
§ 12 Abs. 4	Ab 2020 Nachweis der Lagerkapazität für Festmist und Kompost von 2 Monaten	12.	Kontrollwert beträgt 40 kg N/ha*a ab 2020
§ 12 Abs. 5	Statt eigener Lagerkapazität kann durch vertragliche Vereinbarungen mit Dritten eine überbetriebliche Lagerung und Verwertung sichergestellt werden.	13.	Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger oder flüssige Gärrückstände beträgt sieben Monate.
§ 13 Abs. 2 Satz 1–3	Ermächtigung zum Erlass von verschärften Auflagen für Gebiete mit durch Nitrat belasteten Grundwasserkörpern oder bei Nachweis einer Eutrophierung oberirdischer Gewässer durch Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen	14.	Lagerkapazität für Festmist und Kompost für mindestens vier Monate
§ 13 Abs. 2 Satz 4	Soweit und solange dies erforderlich ist, schreiben die Landesregierungen in den belasteten Gebieten mindestens drei der nachfolgenden 14 Anforderungen vor.	§ 13 Abs. 3	Ausnahmeregelung für Betriebe, die den Kontrollwert von 35 kg N/ha unterschreiten.
	1. N-Bedarf darf höchstens um 10 % nachträglich überschritten werden.	§ 13 Abs. 4	Ausnahmen gelten für Betriebe, die an Agrarumweltprogrammen teilnehmen.
	2. Analyse von N-Gehalten (Nges, Nmin oder Ammonium-N) für Gärrückstände und Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	§ 13 Abs. 5	Ermächtigung zum Erlass von erleichternden Auflagen durch die Landesregierungen für Gebiete, die nicht nach § 13 Abs. 2 aufgrund Nitratbelastung oder Eutrophierung ausgewiesen sind.
	3. Kürzung der erlaubten Phosphatmengen oder Untersagung der gesamten Phosphatdüngung		1. Erhöhte Bagatellgrenzen für die Pflicht zur Aufzeichnung der Düngebedarfsermittlung und des Nährstoffvergleichs
	4. Jährliche Analyse des Nmin-Gehaltes im Boden, außer auf Grünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau		2. Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger in rinderhaltenden Betrieben mit ausreichend Grünland grundsätzlich nur 6 Monate
	5. keine N- und P-Aufbringung innerhalb eines Gewässerrandstreifens von 5 m; keine N- und P-Aufbringung innerhalb eines Gewässerrandstreifens von 10 m bei stark geneigten Flächen; N- und P-Aufbringung nur bei sofortiger Einarbeitung oder anderer die Abschwemmung mindernde Maßnahmen von 10 bis 20 m ab Gewässer bei stark geneigten Flächen	Anlage 1	Angaben zu mittleren Nährstoffausscheidungen (neue Werte u. a. für stark N-/P-reduzierte Fütterung; Angaben auch für P ₂ O ₅) sowie mittlerer Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grobfutter je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier
	6. Unverzügliches Einarbeiten von Düngemitteln, spätestens innerhalb von einer Stunde	Anlage 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 u. 5 sowie § 8 Abs. 4	Erhöhung der anzurechnenden Mindestwerte für Schweinegülle nach Abzug von Stall-, Lager- und Ausbringungsverlusten auf 70 %-Punkte des N-Gehalts in den Ausscheidungen, für Schweinemist auf 60 %-Punkte
	7. Keine Aufbringung von Phosphat in der Zeit vom 15.11. bis zum 31.01.; eine vierwöchige Verlängerung ist abhängig von den Standortbedingungen möglich.	Anlage 2 i. V. m. § 3 Abs. 6 u. § 8 Abs. 4	Erhöhung der anzurechnenden Mindestwerte für Rinder- und Schweinegülle nach Abzug von Stall-, Lager- und Ausbringungsverlusten auf 75 %-Punkte des N-Gehalts in den Ausscheidungen ab dem 1.1.2020
	8. Keine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt vom 15.10. bis zum 31.01.	Anlage 2 i. V. m. § 3 Abs. 6	Einführung von maximalen Lagerungs- und Ausbringungsverlusten für Gärrückstände von insgesamt 15 % des eingesetzten Stickstoffs
	9. Keine Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren, festen Gärrückständen oder Komposten vom 15.11. bis zum 15.01.; eine vierwöchige Verlängerung ist unter den genannten Voraussetzungen möglich.	Anlage 3	Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngern im Jahr des Aufbringens ergänzt um Klärschlamm, Kompost, Gärrückstände
		Anlage 4	Vorgaben zur Ermittlung des Stickstoffdüngebedarfs
		Anlage 9	Angaben zum Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere

i. V. m. = in Verbindung mit